

# **Bundesbeschluss**

über  
**das Volksbegehren betreffend das „Recht auf Arbeit“.**

(Vom 9. Oktober 1946.)

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Volksbegehrens betreffend das «Recht auf Arbeit» und eines Berichtes des Bundesrates vom 24. Juni 1946,  
gestützt auf Art. 121 ff. der Bundesverfassung und Art. 8 ff. des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend die Revision der Bundesverfassung,

beschliesst:

## **Art. 1.**

Das Volksbegehren betreffend das «Recht auf Arbeit» wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet. Dieses Volksbegehren lautet wie folgt:  
«Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizerbürger verlangen auf dem Wege der Volksinitiative, dass Art. 32 der Bundesverfassung lauten soll wie folgt:

Art. 32: Das Recht auf Arbeit ist jedem arbeitsfähigen Schweizerbürger nach folgenden Grundsätzen gewährleistet:

1. Der Bund hat unter Heranziehung der Kantone, Gemeinden und Berufsorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die dauernde Vollbeschäftigung der nationalen Arbeitskraft bei existenzsichernder Entlohnung mit allen Mitteln zu sichern.

Die Autonomie der Kantone bei der Verwirklichung des Rechts auf Arbeit ist weitgehend zu wahren.

2. Die private Initiative zur Bereitstellung und Durchführung ausreichender Arbeit ist zu fördern und durch eine planmässige Kredit- und Finanzpolitik zu unterstützen.

Soweit es die Erhaltung der Vollbeschäftigung erfordert, sind öffentliche Arbeiten und deren Finanzierung vorzubereiten.

3. Solange das Recht des Arbeitswilligen auf angemessene Arbeit nicht verwirklicht werden kann, hat er Anspruch auf ausreichenden Verdienstersatz. Damit kann die Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungs- und Umschulungskursen verbunden werden.

Dieser Verfassungsartikel tritt innerhalb zwei Jahren nach seiner Annahme in Kraft.

Der Bund trifft auf dem Wege der Gesetzgebung die nähern Bestimmungen.»

Art. 2.

Dem Volke und den Ständen wird die Verwerfung des Volksbegehrens beantragt.

Art. 3.

Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Bundesbeschlusses beauftragt. Er wird ermächtigt, im Fall der Annahme des Volksbegehrens die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung als Art. 32<sup>quinqutes</sup> zu bezeichnen.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 1. Oktober 1946.

Der Präsident: **Grimm.**

Der Protokollführer: **Leimgruber.**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 9. Oktober 1946.

Der Vizepräsident: **Ackermann.**

Der Protokollführer: **Ch. Oser.**



## **Bundesbeschluss über das Volksbegehren betreffend das „Recht auf Arbeit“. (Vom 9. Oktober 1946.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1946
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.10.1946
Date	
Data	
Seite	935-936
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 678

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.